



Menschlichkeit

**Kinder und Jugendschutzkonzept des
DRK-Kreisverbandes
Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.
Ehrenamtliche Gemeinschaften**

INHALT

1	Vorwort Ansprechpartner im Kreisverband	3 3-4
2	Was ist Kinderschutz	5
3	ANHALTSPUNKTE FÜR VERDACHT AUF KINDSWOHLGEFÄHRDUNG	6
4	Was sind die §§ 8a und 8b SGB VIII?	6
4.1	§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	6
4.1.1	Definition des §8a SGB VIII	8
4.1.2	Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	9
4.2	§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	9
4.2.1	Definition §8B SGB VIII	9
4.2.2	Beratungsanspruch im §8B SGB VIII	9
5	§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	9
6	Wie müssen wir reagieren?	10
7	Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB III	10
8	Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung § 8b SGB VIII	11
9	Wo finden wir Hilfe?	12 -13
10	Selbstverpflichtungserklärung unserer Haupt – und Ehrenamtlichen Tätigen	14
11	Verhaltensampel	15

1 VORWORT

Kindeswohl muss als höchster Grundsatz der Arbeit in Kinder- und Jugendbereich des Deutschen Roten Kreuzes als Standard festgelegt werden.

Es geht um erhöhte Aufmerksamkeit und ganz persönliche Grenzen, Empfehlungen und Hilfestellungen für den aktiven Kinderschutz und die Prävention gegen Kindeswohlgefährdung.

Diesem gesetzlich festgelegten Grundsatz kommt der DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. mit diesem Kinderschutzkonzept allumfassend nach. Jeder Haupt- oder Ehrenamtlich Tätige, der mit der Betreuung und Aufsicht von Kindern und Jugendlichen befasst ist, hat bei Eintritt oder Übernahme eines Amtes ein polizeiliches erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, gemäß Prüfintervall hat dieses generell alle 5 Jahre erneut vorzuliegen, bei Bedarf und auf Anforderung kann dieses jährlich geprüft werden.

Alle Gruppenleiter durchlaufen eine fundierte und geprüfte Aus- und Weiterbildung, die auch die Themen zum Kinder- und Jugendschutz beinhalten. Der DRK-Landesverband Brandenburg e.V. entwickelt seine Angebote entsprechend.

Unsere Ansprechpartner stehen Euch und Euren Eltern, sowie allen Kameradinnen und Kameraden gerne zur Verfügung, wenn ihr Fragen rund um den Kinderschutz habt, oder selbst betroffen seid.

Habt Mut und sprecht uns an:

Laura Richter
Kreisleiterin Jugendrotkreuz

laura.richter@drk-mohs.de

Manuel Jänisch
Kreisbereitschaftsleiter

kreisbereitschaftsleitung@drk-mohs.de

Nico Pietack
Vertreter der Wasserwachten

nico.pietack@drk-mohs.de

Sabine Joeks
Ehrenamtskoordination

sabine.joeks@drk-mohs.de

Sowie eure jeweiligen Leitungskräfte:

Jugendrotkreuz Oranienburg

jugendrotkreuz-oranienburg@drk-mohs.de

Jugendrotkreuz Altlandsberg

jugendrotkreuz-altlandsberg@drk-mohs.de

Jugendrotkreuz Strausberg

jugendrotkreuz-strausberg@drk-mohs.de

Jugendrotkreuz Erkner

jugendrotkreuz-erkner@drk-mohs.de

Jugendrotkreuz Frankfurt (Oder)

jugendrotkreuz-frankfurtoder@drk-mohs.de

Wasserwacht Hennigsdorf	wasserwacht-hd@drk-mohs.de
Wasserwacht Oranienburg	wasserwacht-or@drk-mohs.de
Wasserwacht Strausberg	wasserwacht-srb@drk-mohs.de
Wasserwacht Fürstenwalde	wasserwacht-fw@drk-mohs.de
Wasserwacht Eisenhüttenstadt	wasserwacht-eh@drk-mohs.de
Wasserwacht Frankfurt (Oder)	wasserwacht-ffo@drk-mohs.de
Bereitschaft Oranienburg	bereitschaft-oranienburg@drk-mohs.de
Bereitschaft Strausberg	bereitschaft-strausberg@drk-mohs.de
Bereitschaft Fürstenwalde	bereitschaft-fuerstenwalde@drk-mohs.de
Bereitschaft Eisenhüttenstadt	bereitschaft-eisenhuettenstadt@drk-mohs.de
Bereitschaft Frankfurt (Oder)	bereitschaft-frankfurtoder@drk-mohs.de
Rettungshundestaffel	rettungshundestaffel@drk-mohs.de
Ortsverein Strausberg	ortsverein-strausberg@drk-mohs.de
Kinderschutzfachkraft im DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. Frau Nadja Antonczik	nadja.antonczik@drk-mohs.de
Kinderschutzfachkraft im DRK-Kreisverband Gransee e.V. Frau Oestreich	beratungsstelle@drk-gransee.de

DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 37-38
15517 Fürstenwalde
Telefon: 03361 59670
info@drk-mohs.de
www.drk-mohs.de

Kinderschutzkonzept KV MOHS e.V.
Stan: 20.06.2022
Version: 1.1

2 WAS IST KINDERSCHUTZ?

Kinderschutz ist ein großes Thema und betrifft Kinder und Jugendliche gleichermaßen. Im Verein, der ein Schutzraum darstellen soll, ist Kinderschutz als Gut anzusehen, so dass Kinder und Jugendliche in ihrem Verein Schutz und vor allem Vertrauen finden können.

Um diesen Schutzraum wahren zu können, muss klar sein, was unter Kinderschutz zu verstehen ist.

Kinderschutz umfasst folgende Bereiche

- Vernachlässigung: Erhalten Kinder nicht ausreichend Nahrung oder Flüssigkeit, stellt dies unter Umständen eine Kindeswohlgefährdung dar. Vernachlässigung kann aber auch in Form von fehlender emotionaler Zuwendung oder medizinischer Versorgung auftreten.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Fehlt eine altersgerechte Betreuung, die den Schutz vor Gefahren gewährleistet, kann sich dies negativ auf die Entwicklung auswirken.
- Physische und psychische Gewalt kann die verschiedensten Formen annehmen. Sie kann sich sowohl in Handgreiflichkeiten als auch in Mobbing, Ausgrenzung und seelischem Druck abspielen. Hier ist es an den Mitarbeitenden gut zu beobachten und feinfühlig vorzugehen, sollte ein Verdacht auf körperliche Misshandlung bestehen.
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt: Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.
- Seelische Misshandlung: Die seelische Kindeswohlgefährdung kann verschiedenste Formen annehmen. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Androhung von Gewalt oder auch eine verbale Entwertung handeln. Aber auch eine Überbehütung kann als Kindeswohlgefährdung gewertet werden. Seelische Misshandlung ist häufig nicht so leicht festzustellen. Oftmals äußert diese sich durch Rückzug, Selbsthass oder selbstverletzendes Verhalten.
- Häusliche Gewalt: Erleben Kinder und Jugendliche gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Eltern oder anderen Bezugspersonen, hat dies nicht selten weitreichende Folgen auf das Verhalten, empfinden und die Haltung von Kindern und Jugendlichen

- Rotkreuz-Taufen überschreiten sehr häufig die Grenzen eines jungen Menschen. Sie arten für das Opfer in wahrnehmbare Gewalt aus – körperlich durch das Festhalten der Kameraden und psychisch durch die Erniedrigung. Die gleiche Wirkung kann das Kräfte messen unter Jugendlichen haben. Ältere wollen sich behaupten und nutzen ihre körperlichen Vorteile.
- Genauso gefährlich sind Mobbing und Ausgrenzung. Ihr solltet genau auf das Gruppgefüge und Cliques achten. Nicht zwangsläufig sind Cliques etwas Schlechtes. Sie können in einer Jugendgruppe einen festen Kreis bilden, der Verlässlichkeit und Motivation erzeugt. Aber entscheidend sind die Fragen: Wer ist außen vor und was passiert mit ihm/ihr? Es macht ihm/ihr entweder nichts aus und er/sie hängt mit anderem Kameraden*innen ab. Oder er/sie wird vielleicht doch ausgegrenzt.

3 ANHALTSPUNKTE FÜR VERDACHT AUF KINDSWOHLGEFÄHRDUNG

Folgende Anzeichen können zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung führen:

- unzureichende Versorgung mit Essen und Trinken
- bei heißem Wetter unzureichende Versorgung mit Getränken
- nicht witterungsbedingte Kleidung
- strenger Geruch
- "immer" Hunger
- Nähe und Distanz Verlust des Kindes und Jugendlichen
- offensichtliche Verletzungen
- selbstverletzendes Verhalten, meist an Unterarmen oder Oberschenkelinnenseiten
- auffälliges Verhalten, wie z.B. Angst vor Lautstärke oder wegducken bei schnellen Bewegungen des Gegenübers
- Drogenkonsum
- Alkoholkonsum
- stark sexualisiertes, altersunangemessenes Auftreten
- starke Veränderung der Persönlichkeit, introvertiert oder extrovertiert

4 WAS SIND DIE §§ 8A UND 8B SGB VIII?

Es gibt zwei unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung laut Gesetzgebung, diese sind festgelegt im §§8a und 8b des SGB VIII.

4.1 § 8A SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI KINDSWOHLGEFÄHRDUNG

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Achtes Buch
Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 I 4607

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

4.1.1 Definition des §8b SGB VIII

Im § 8b SGB VIII wird die Gefährdung des Kindes durch Eltern oder Erziehungsberechtigte geregelt.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

4.1.2 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

§ 8a Absatz 4 SGB VIII sieht für in der Jugendhilfe tätige Personen, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor.

Die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft ist verpflichtender Bestandteil der Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII zwischen Jugendämtern und freien Trägern.

4.2 § 8B SGB VIII FACHLICHE BERATUNG UND BEGLEITUNG ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz neu eingefügte § 8b Absatz 1 SGB VIII erweitert diesen Beratungsanspruch auf Personen außerhalb der Jugendhilfe, die in beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Dieser betrifft alle Pädagoginnen und Pädagogen oder im Verein tätige, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

4.2.1 Definition §8B SGB VIII

Im § 8b SGB VIII wird die Gefährdung des Kindes in Institutionen und/oder Vereinen geregelt. Konkret geht hier geht es darum wie reagiert werden muss, wenn durch Mitarbeitende eine Gefährdung für die Kinder ausgeht.

4.2.2 Beratungsanspruch im §8B SGB VII

Der Beratungsanspruch gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII zielt auf eine Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall. Werden Nichtfachkräfte beraten, ist deren fachlicher Kenntnisstand zu berücksichtigen und die Beratung entsprechend zu gestalten.

5 § 8B FACHLICHE BERATUNG UND BEGLEITUNG ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

6 WIE MÜSSEN WIR REAGIEREN?

In erster Regel ist Ruhe zu bewahren. Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle.

IMMER gilt, auch gerade in Vereinen, dass VIER AUGEN PRINZIP!

Wendet Euch an Eure benannten Verantwortlichen und an Personen im Verein, denen ihr vertraut. Glauben und Vertrauen ist hier der ausschlaggebende Punkt. Jedem Verdacht MUSS nachgegangen werden.

Nehmt Euch Zeit und setzt Euch zusammen, so dass der Fall konkret besprochen und dokumentiert werden kann. Die im Verein Zuständigen müssen sich miteinander absprechen und dann ggf. eine Kindeswohlgefährdung herausgeben.

Die Dokumente sind verschlossen nach Datenschutzgrundrichtlinien im Verein aufzubewahren.

ACHTUNG: insoweit keine Gefahr für Leib und Seele der betroffenen Person besteht, sind immer die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den Vorgang zu informieren und miteinzubeziehen.

Die Ablaufschemata sollen Aufschluss darüber geben, wie bei einem Verdacht vorgegangen werden soll. Grundsätzlich sollte dieser als eine Art Richtlinie verstanden werden und als unterstützende Handreichung dienen.

7 ABLAUFSCHEMA BEI KINDSWOHLGEFÄHRDUNG § 8a SGB VIII

GLAUBE DEM DRK-MITGLIED

- konkrete Aussagen aufschreiben
- Protokoll führen

- VERMUTUNGEN UND BEOBACHTUNGEN NOTIEREN
- Vorstand informieren
- Namen der Beteiligten aufschreiben
- Datum und Uhrzeit dokumentieren

- AUSTAUSCH BEURTEILEN
- Protokoll weiterführen
- wenn Verdacht konkret

- RAT EINHOLEN
- Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) miteinbeziehen
- <https://www.kinderschutzhotline.de/>

- HELFEN UND HANDELN
- weiteres Vorgehen mit ISEF, dem JF Mitglied und ggf. dessen Eltern besprechen *
- Hilfe anbieten
- keine leeren Versprechungen machen

Kinderschutzkonzept KV MOHS e.V.

Stan: 20.06.2022

Version: 1.1

Weiteres Vorgehen mit DRK -Mitglied und DRK -Vorsitzenden der jeweiligen Gemeinschaft oder Geschäftsführung besprechen

- Transparenz innerhalb des Verbandes
- ERHÄRTETER VERDACHT
- Schutz des Opfers
- Information des Jugendamtes oder ggf. Polizei
- Wenn sich der Verdacht NICHT erhärtet weiter beobachten

8 ABLAUFSCHEMA BEI KINDSWOHLGEFÄHRDUNG § 8B SGB VIII

GLAUBE DEM DRK-MITGLIED

- konkrete Aussagen aufschreiben
- freistellen des im Verein tätigen
- Protokoll führen
- VERMUTUNGEN UND BEOBACHTUNGEN AUFSCHREIBEN
- Namen der Beteiligten aufschreiben
- Übergeordnete Leitung und Vorstand informieren
- Datum und Uhrzeit dokumentieren
- AUSTAUSCH BEURTEILEN
- Protokoll weiterführen
- wenn Verdacht konkret RAT EINHOLEN
- Insofern erfahren Fachkraft (ISEF) miteinbeziehen
<https://www.kinderschutzhotline.de/>
- HELFEN UND HANDELN
- weiteres Vorgehen mit DRK - Mitglied und ggf. dessen Eltern besprechen
- Hilfe anbieten
- keine leeren Versprechungen machen
- weiteres Vorgehen mit DRK - Mitglied und den übergeordneten Leitungen / Vorstand besprechen
- Transparenz
- ERHÄRTETER VERDACHT
- Schutz des Opfers
- AUSSCHLUSS UND ANZEIGE DES TÄTERS!
- Wenn sich der Verdacht NICHT erhärtet, weiter beobachten
- ggf. Rehabilitation des Verdächtigen

9 WO FINDEN WIR HILFE?

Hilfe findet ihr unter <https://www.kinderschutzhotline.de/>

Sowie in den zuständigen Jugendämtern in den entsprechenden Landkreisen auf Satzungsgebiet.

Jugendamt Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Telefon: 03301 601-411
Telefon: 03301 601-471
Fax: 03301 601-5995

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Oberhavel
www.kinderschutz-ohv.de

Jugendamt Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Telefon: 03346 850 0
www.maerkisch-oderland.de/de/kinderschutz.html

Jugendamt Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Telefon: 03366 350
Fax: 03366 351111
<https://www.landkreis-oder-spree.de/Bildung-Soziales/Jugend-Familie/Allgemeiner-Sozialer-Dienst/Schutz-von-Kindern-und-Jugendlichen.php?ModID=10&FID=2426.34.1&call=suche&object=tx%7C2426.2.1&ort=0>

Jugendamt Stadt Frankfurt (Oder)
Oderturm
7. Etage
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 552-9940
<https://www.frankfurt-oder.de/Bildung-Soziales/Soziales/Familienwegweiser/Kinder/Pr%C3%A4ventiver-Kinder-und-Jugendschutz/>

Weitere Rufnummern:

- Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche: 116 111
- Nummer gegen Kummer für Erwachsene: 0800 1110550
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530
- Weißer Ring 116 Opfertelefon 006

Kinderschutzkonzept KV MOHS e.V.
Stan: 20.06.2022
Version: 1.1

Auch folgende Internetseiten können weiterhelfen:

- www.pilani.de (Internetseite für Kinder in Not)
- www.nummergegenkummer.de (auch per Chat und Mail erreichbar)
- www.jugend.bke-beratung.de (Onlineberatung für Jugendliche)
- www.jugendnotmail.de
- www.hilfetelefon-missbrauch.de
- www.hilfeportal-missbrauch.de
- www.kinderschutz-ohv.de

Beratung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (für Familien und Fachkräfte)

- STIBB e.V. (Sozial-therapeutisches Institut Berlin- Brandenburg) 033203 22674
info@stibbev.de
- DREIST e.V. Tel.: 03334/ 22 66 9 info@dreist-ev.de

10 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG UNSERER HAUPT- UND EHRENAMTLICHEN TÄTIGEN

Selbstverpflichtungserklärung:

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich tätigen in Vereinen und – Verbänden. Hier: ehrenamtliche Gemeinschaften der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes sowie der Wasserwacht:

Hiermit erkläre ich, _____:

- ✓ Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- ✓ Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes gegenüber Menschen und Tier sensibilisieren und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- ✓ Ich werde vereinsinterne Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen und nicht überfordern.
- ✓ Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für alle Angebote des Roten Kreuzes zu schaffen.
- ✓ Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- ✓ Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- ✓ Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- ✓ Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der _____ Leitungsebene und Kinderschutzbeauftragten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- ✓ Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Kameradinnen und Kameraden auf den Werten und Normen dieser Selbstverpflichtungserklärung basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist durch jeden Gruppenleiter, Leitungs- und Führungskraft im Original zu zeichnen. Der Nachweis wird in der entsprechenden DRK-Server-Akte des Helfers hinterlegt.

Kinderschutzkonzept KV MOHS e.V.

Stan: 20.06.2022

Version: 1.1

VERHALTENSAMPEL

Für eine bessere Orientierung welches Verhalten erwünscht ist und welches nicht, ist hier eine Verhaltensampel beispielhaft aufgeführt:

GRENZ- ÜBERTRITTE 	GRENZ- VERLETZUNGEN 	FACHLICH KORREKTES VERHALTEN 
<p>Dieses Verhalten ist immer falsch, und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.</p> <p>Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!</p> <p>Körperliche Grenzübertritte anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren</p> <p>sexuelle Grenzübertritte Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen</p> <p>psychische Grenzübertritte Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden</p> <p>Verletzung der Privat- / Intimsphäre ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten</p> 	<p>Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.</p> <p>Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleginnen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.</p> <p>Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche</p> <p>Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen</p> <p>Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten</p>	<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.</p> <p>Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.</p> <p>Grundwerte Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion</p> <p>Grenzen setzen konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten</p> <p>Bestärken loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln</p> <p>Positive Grundhaltung positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein</p> <p>Anleiten und Lehren altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten</p> <p>Hilfe zur Selbsthilfe altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben</p> <p>Emotionale Nähe verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren</p>

Quelle: https://io.dropinblog.com/uploaded/blogs/34242109/files/Verhaltensampel-Kinderschutz-Erzieher_innen-InDiPaed.pdf